

SATZUNG

DC NASSENERFURTH 2012 e.V.



In der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 21.07.2012 in Nassenerfurth

Inhaltsverzeichnis:

<u>Abschnitt A:</u>	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
§1	Name, Sitz, Status	3
§2	Zweck und Aufgaben	3
§3	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	4
<u>Abschnitt B:</u>	<i>Mitgliedschaft</i>	
§4	Mitglieder	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7	Recht und Pflichten der Mitglieder	6
§8	Beiträge	6
<u>Abschnitt C:</u>	<i>Organe des Vereins</i>	
§9	Körperschaften	7
<u>Abschnitt D:</u>	<i>Mitgliederversammlung</i>	
§10	Mitgliederversammlung	7
§11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§12	Satzungsänderungen	8
§13	Versammlungsablauf	8
<u>Abschnitt E:</u>	<i>Vorstand</i>	
§14	Vorstand	9
<u>Abschnitt F:</u>	<i>Revision/ Prüfung</i>	
§15	Revision/ Prüfung	10
<u>Abschnitt G:</u>	<i>Sonstiges</i>	
§16	Trainingsabende und Spielbetrieb	11
§17	Verpflichtungen der Mitglieder	11
§18	Auflösung des Vereins	11
§19	Inkrafttreten	11
<u>Abschnitt H:</u>	<i>Gründungsmitglieder</i>	

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Status

1. Der Verein trägt den Namen „DC Nassenerfurth 2012 e.V.“

Der Verein „DC Nassenerfurth 2012 e.V.“ mit Sitz in Borken-Nassenerfurth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen Grundordnung. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar eingetragen

2. Der Verein wurde am 21.07.2012 auf der Gründerversammlung in Nassenerfurth gegründet.
3. Der Verein ist offen. Alle Personen, auch Nichtmitglieder, können an den Trainingsabenden und offenen Turnieren teilnehmen

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dart-Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wettkampfmäßige Ausübung des Dart-Sports mit regelmäßigem Trainingsbetrieb. Für die Wettkampfmäßigkeit liegen die Regeln des Deutschen Sportautomatenbundes e.V. zugrunde.

2. Aufgaben des Vereins sind:
 - Zusammenführung von Menschen zum Zweck, durch sportlich faires Spiel einen Ausgleich zum Berufsleben herzustellen, die Gesellschaft zu fördern und das Dartspiel zu verbreiten.
 - Teilnahme und Ausrichtung von Dart-Turnieren
 - Teilnahme von einer oder mehreren Mannschaften des Vereins an den bestehenden Dart-Ligen.
3. Als weitere Aufgabe setzt sich der Verein die Jugendförderung des Dartsports, indem er regelmäßig und kostenlos Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, unter Anleitung den Dartsport auszuüben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereins (§9) üben die Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12 eines Jahres.
2. Der Verein führt Bücher nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung. In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres ist für das vergangene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr,
 - c) Ordentliche passive Mitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
4. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner Nationalität oder seiner Religion benachteiligt werden.
5. Ein Mannschaftsspieler muss Mitglied sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular verwendet. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss der Verein die Gründe nicht nennen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
4. Auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin, wird dem Mitglied eine Kopie der gültigen Satzung ausgehändigt. Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung ist in Schriftform bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, geltend gemacht werden
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Anordnungen, die auf der Satzung oder auf Vorstandsbeschlüssen beruhen, nicht befolgt,
 - b. Sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahles von Vereinseigentums schuldig macht
 - c. Der Beitrag nicht regelmäßig entrichtet wird

Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung ein, wobei dem Mitglied ausreichend Zeit gegeben wird, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Zum Ausschluss ist die einfache Mehrheit des Vorstandes ausreichend

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach eingehender Überprüfung zulässig

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
3. In die Organe oder den Vorstand des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
4. Ein Mitglied kann nur ein Amt im Verein bekleiden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Darüber hinaus kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden jährlich von dem Vorstand festgelegt und genau im Protokoll erfasst.
3. An den Trainingstagen zahlt jeder Teilnehmer sein Dartspiel selbst. Das Selbe gilt für Turniere, Liga- und Freundschaftsspiele.
4. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet
5. Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied auf Antrag mit Begründung durch einen Vorstandsbeschluss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Abschnitt C: Organe des Vereins

§9 Körperschaften

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

2. Die Mitglieder der Organe haben während ihrer Amtszeit und nach Beendigung des Amtes über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht übergeordnete Interessen dem entgegenstehen.

Abschnitt D: Mitgliederversammlung

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt

3. Die Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.

4. Die Tagesordnung und die Einladung werden den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form übermittelt.

5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können jedoch vom Vorstand zugelassen werden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll mit den wesentlichen Inhalten aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen den Antrag stellt oder das Vereinsinteresse es erfordert.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
10. Die Abstimmung wird durch abgeben eines Handzeichens durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes kann über eine geheime und schriftliche Abstimmung abgestimmt werden.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsgremium zuständig ist
2. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, sowie die Wahl der Mitglieder der Revision/ Prüfung für die Dauer von zwei Jahren, wobei auf eine Überschneidung der Revision/ Prüfung von höchstens 1 Jahr zu achten ist.
3. Die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Revision / Prüfung
4. Die Änderung der Satzung
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen
2. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§13 Versammlungsablauf

1. Vor Beginn der Versammlung ist vom Vorstand die Beschlussfähigkeit und die satzungsgemäße Einladung festzustellen

2. Die Tagesordnung ist durch die Versammlung zu genehmigen.
3. Die Versammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet, es kann aber davon abgewichen werden.
4. Mitglieder können aus wichtigem Grund von der Versammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Abschnitt E: Vorstand

§14 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden in den Vorstand gewählt:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Kassierer/ Schriftführer
- d. der Leiter des Spielbetriebes

Sollte in der Versammlung die vollständige Besetzung des Vorstandes nicht möglich sein, so besteht der Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der Kassierer/ Schriftführer

2. Der Vorstand hat die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen

3. Beschlussfassung

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Vorstandssitzungen finden entsprechen den Erfordernissen statt. Sie sind vertraulich. Der Vorsitzende beruft diese Sitzungen ein.

5. Aufgaben:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und den Verein nach innen und außen zu vertreten.

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein bei allen offiziellen Anlässen.

6. Vertreterbefugnisse:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm Obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Verträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, unterschrieben werden.

Kontobefugnisse haben der 1. Vorsitzende, sowie der Kassierer.

7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

Abschnitt F: Revision/ Prüfung

§15 Revision/ Prüfung

1. Die Revision/ Prüfung besteht aus zwei Mitgliedern
2. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Ihm obliegt die Prüfung aller Konten, Kassen und der Buchhaltung des Vereins.

4. Bei Beanstandungen ist umgehend der 1. Vorsitzende zu informieren. Dieser überprüft sofort die Beanstandungen
5. Bei der Mitgliederversammlung ist von den Prüfern zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis gekommen wurde
6. Die Revision/ Prüfung stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes

Abschnitt G: Sonstiges

§16 Trainingsabende und Spielbetrieb

1. Das Training und die Meisterschaftsspiele haben in geeigneter und fairer Spielweise stattzufinden. Dabei ist auf die aktuelle Satzung des DSAB zu achten.

§17 Verpflichtungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist angehalten, seinen Teil zum Vereinsleben beizutragen

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten in 34582 Borken-Nassenerfurth zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Form der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.07.2012 beschlossen wurden

Abschnitt H: Gründungsmitglieder

Ralf Wanner:

Swen Becker:

Roland Hetzel:

Dieter Borkenhagen:

Michael Maikranz:

Sascha Becker:

Michael Hausladen:

Carsten Ide-Premier: